

Preisblatt Netzzugang Strom
gültig ab 01.01.2013

Entgelte für Entnahmen mit 1/4-Stunden-Leistungsmessung (Netto)

	< 2500 h		> 2.500 h	
	Leistungspreis ¹⁾ EUR/kW	Arbeitspreis Ct/kWh	Leistungspreis ¹⁾ EUR/kW	Arbeitspreis Ct/kWh
Mittelspannung ²⁾	18,11	5,48	144,67	0,42
Umsp. Mittel- auf Niederspannung	21,38	7,12	193,50	0,23
Niederspannung	38,51	8,64	202,46	2,08

Entgelte für Entnahmen ohne 1/4-Stunden-Leistungsmessung (Netto)

	Grundpreis EUR/a	Arbeitspreis Ct/kWh
Haushalt	31,73	6,81
Wärmepumpen	-	2,08
Nachtspeicherheizungen	-	2,08

Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung (Netto)

Zusätzlich zu den Netznutzungsentgelten wird ein Entgelt für den Messstellenbetrieb (Zählerbereitstellung, Anschaffung, Betrieb, Installation und Wartung der Zähler), ein Entgelt für die Messung (Ablesung und Weitergabe von Messdaten) und ein Entgelt für die Abrechnung erhoben. Die Höhe der Entgelte für den Messstellenbetrieb, für die Messung sowie für die Abrechnung sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt:

Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung von Kunden mit Leistungsmessung	Messstellen- betrieb EUR/a	Messung EUR/a	Abrechnung EUR/a
Mittelspannung (Messung erfolgt auf der MS-Ebene, Trafo ab 160 kVA) incl. Wandlersatz	1.056,31	12,48	505,21
Mittelspannung (Messung erfolgt auf der NS- Ebene, Trafo < 160 kVA) incl. Wandlersatz	228,30	12,48	505,21
Umspannung Mittel- auf Niederspannung incl. Wandlersatz	147,20	12,48	505,21
Niederspannung incl. Wandlersatz	144,18	12,48	505,21
Niederspannung (RLM-Messeinrichtung 400 V; 100 A - Direktmessung)	158,80	12,48	505,21
GSM- Modem	57,56		

Vorgenannte Preise beziehen sich auf 12 Messungen im Jahr. Zusätzliche vom Kunden gewünschte Messungen werden gesondert in Rechnung gestellt.

Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung von Kunden ohne Leistungsmessung	Messstellen- betrieb	Messung	Abrechnung
	EUR/a	EUR/a	EUR/a
Eintarifmessung (mechanischer Wechsel- Drehstromzähler)	9,76	1,04	8,42
Zweitarifmessung	13,70	1,04	16,84
elektronischer Zweirichtungszähler (für Lieferung / Bezug)	26,67	1,04	8,42
Wandlermessung (Wandlerezähler incl. NS- Wandlersatz)	71,05	1,04	25,26
Wandlermessung (elektronischer Wandlerezähler incl. NS- Wandlersatz; für Lieferung / Bezug)	101,25	1,04	25,26
elektronischer Drehstromzähler ohne DFÜ	15,79	1,04	8,42
Messsystem	66,72		
Schaltuhr	11,89		
GSM- Modem	57,56		

Vorgenannte Preise beziehen sich auf 1 Messung pro Jahr. Zusätzliche vom Kunden gewünschte Messungen werden gesondert in Rechnung gestellt.

Entgelte für Reservenetzkapazität bei Ausfall der Eigenerzeugung (Netto)			
Preise für Reservein- anspruchnahme	0 - 200 h	200 - 400 h	400 - 600 h
Entnahme in	€ / (kW · a)	€ / (kW · a)	€ / (kW · a)
Mittelspannung	45,28	54,33	63,39
Niederspannung	96,27	115,52	134,78

Sonstige Entgelte (Netto)

Zusätzlich zu den Netzentgelten wird entsprechend § 19 Absatz 2 Satz 1 und 2 StromNEV eine Umlage erhoben. Für das Jahr 2013 beträgt diese Umlage für Stromverbraucher mit einem Jahresbezug bis zu 100.000 kWh 0,329 Ct/kWh. Stromverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 100.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 100.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale Umlage von 0,05 Ct/kWh. Stromverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 100.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal eine Umlage von 0,025 Ct/kWh.

Zusätzlich zu den Netzentgelten kann als Aufschlag die an die Gemeinde zu entrichtende Konzessionsabgabe erhoben werden. Der Aufschlag darf die gemäß Konzessionsabgabenverordnung vereinbarten Beträge nicht überschreiten.

Für Letztverbraucher, fallen zusätzliche Entgelte gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) an. Die Höhe des KWKG-Aufschlages auf das Netznutzungsentgelt bemisst sich nach dem KWKG anhand der Festlegung der Übertragungsnetzbetreiber.

Zusätzlich zu den Netzentgelten wird entsprechend der aktuellen EnWG-Novelle 2012 eine Offshore-Haftungsumlage erhoben. Diese Offshore-Haftungsumlage darf eine bestimmte Höhe nicht überschreiten und ist dabei gestaffelt nach unterschiedlichen Letztverbrauchergruppen (siehe unten). Im Zeitpunkt der Veröffentlichung der obenstehenden Netzentgelte ergeben sich folgende Beträge:

1. Für Stromentnahmen bis einschließlich 1 GWh/Jahr und Letztverbraucher: maximal 0,25 Ct/kWh (netto)
2. Für Stromentnahmen über 1 GWh/Jahr: grundsätzlich maximal weitere 0,05 Ct/kWh (netto)
3. Für Stromentnahmen über 1 GWh/Jahr von Unternehmen des Produzierenden Gewerbes, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr mehr als 4 % des Umsatzes betragen: maximal weitere 0,025 Ct/kWh (netto)

Der Bundestag hat am 13.12.2012 die Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (Verordnung zu abschaltbaren Lasten; BT-Drs. 17/11671, 17/11744 Nr. 2 - AbschaltVO) in der Fassung des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie vom 12.12.2012 (BT-Drs. 17/11886) beschlossen. Auf der Grundlage dieses Beschlusses wird derzeit die Einführung einer Umlage bzw. Belastung nach § 18 Abs. 1 AbschaltVO vorbereitet. Diese Umlage wird dem Lieferanten voraussichtlich neben den Netznutzungsentgelten vom Netzbetreiber in Rechnung gestellt. Die konkrete Höhe der Umlage nach § 18 Abs. 1 AbschaltVO steht bei Vertragsschluss jedoch noch nicht fest; der Lieferant hat auf ihre Höhe keinen Einfluss. Auf der Grundlage des Beschlusses des Bundestages errechnet sich eine theoretisch mögliche Umlage in Höhe von bis zu 0,1194 Cent (netto) pro Kilowattstunde pro Jahr. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Umlage bzw. Belastung nach § 18 Abs. 1 AbschaltVO, die im Rahmen der Netznutzung zur Belieferung des Kunden anfällt, vom Kunden getragen wird. Der Lieferant wird dem Kunden zuzüglich zum Lieferentgelt nur dasjenige Entgelt in Rechnung stellen, das ihm seinerseits vom Netzbetreiber nach Maßgabe der AbschaltVO für die Belieferung des Kunden berechnet wird.

Blindstrom (Netto) in	Ct/kVarh
Bezug induktiver Blindarbeit ≥ 50 % der Wirkarbeit bei Leistungsmessung	0,97
Unterbrechung (Sperrung) und Wiederherstellung (Entsperrung) des Netzanschlusses / der Netznutzung / der Anschlussnutzung (Netto) jeweils in	€
Mittelspannung: Sperrung des Netzanschlusses / der Netznutzung / der Anschlussnutzung	nach Aufwand
Entsperrung einschließlich Inbetriebnahme des Netzanschlusses / der Netznutzung / der Anschlussnutzung	nach Aufwand
Niederspannung: Sperrung des Netzanschlusses / der Netznutzung / der Anschlussnutzung:	
- durch Ausbau des Zählers	37,00
- im öffentlichen Bereich	nach Aufwand
Entsperrung einschließlich Inbetriebnahme des Netzanschlusses / der Netznutzung / der Anschlussnutzung	
- durch Einbau des Zählers	39,50
- im öffentlichen Bereich	nach Aufwand
Sonstige Aufwendungen:	
- Sperrankündigung	3,00
- für jeden Sondergang	27,50
- Fahrtkosten je km	0,30
Preise für individuelle Dienstleistungen	
Auftrag zur Bereitstellung von Lastgängen (Link)	
<p>In den Messentgelten ist die Bereitstellung der Daten (Informationen im Rahmen der UTILMD-Meldungen und Lastgang-Übermittlung lt. GPKE) für den Zeitraum des bestehenden Liefervertrages an den entsprechenden Lieferanten enthalten. Eine gesonderte Bereitstellung entsprechender Daten an berechnete Personen stellt eine zusätzliche Dienstleistung dar. Berechnete Personen sind Personen, die eine Legitimation des Netznutzers haben. Die Vollmacht, die nicht älter als drei Monate ist, muss gemeinsam mit dem Auftrag zur Datenbereitstellung vorgelegt werden. Eine Datenbereitstellung umfasst den zusammenhängenden Zeitraum von maximal 12 Monaten.</p> <p>Für die nachfolgend genannten Dienstleistungen gelten folgende Preise (Angaben in €).</p>	
einmalige Datenbereitstellung für einen Zählpunkt	25,79
einmalige Datenbereitstellung ab 3 Zählpunkte, je Zählpunkt	20,63
zusätzliche einmalige Ablesung vor Ort	nach Aufwand

Unterjährige Kundenabrechnungen werden kaufmännisch gerundet.
Die Nettoentgelte verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
Die Entgelte für Straßenbeleuchtungsanlagen werden auf Nachfrage mitgeteilt.
Bei Messaufbauten, die durch Erzeugungsanlagen bedingt sind, erfolgt die Abrechnung des Messstellenbetriebes für alle erforderlichen Zähler direkt mit dem Betreiber der Erzeugungsanlage und nicht über den Lieferanten.

- 1) Leistungspreis - maßgebend ist die höchste Leistung im Abrechnungsjahr
- 2) Für Mittelspannungskunden mit Niederspannungsmessung erhöhen sich die Verbrauchswerte um einen Zuschlag zum Ausgleich der Umspannverluste sowie systembedingte Trafoverluste (Leerlauf- und Kurzschlussverluste) in einer Gesamthöhe von 2,00 %.